



Percy MacLean · Rechtsanwalt

RA Percy MacLean · Kühler Weg 8 · 14055 Berlin

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex

Herrn Richter Potocki persönlich

Berlin, den 6. Januar 2020

Betr.: Beschwerde Nr. **8557/19** (Schirow u.a./Deutschland),
eingereicht am 5. Februar 2019

(betr. das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie
zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ - ProstSchG -
vom 21. Oktober 2016, BGBl. I 2016, S. 2372 ff.)

Hier: Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 5. Dezember 2019

Sehr verehrter Herr Richter Potocki, sehr geehrter Herr Kollege,

mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 wurde meine Beschwerde gegen das ProstSchG als unzulässig zurückgewiesen, weil angeblich zuvor nicht entsprechend den Anforderungen von Art. 35 Abs. 1 EMRK alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden seien.

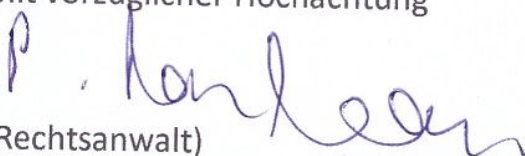
Zwar ist mir bekannt, dass nach Zurückweisung einer Beschwerde schon wegen der hohen Zahl der anhängigen Verfahren normalerweise vom Gerichtshof kein Schriftverkehr mehr geführt werden kann. Gleichwohl halte ich vorliegend eine Ausnahme für geboten, weil die **Begründung für die Zurückweisung offensichtlich auf einem Versehen beruht:**

Vorliegend geht es nicht um die Beschwerde gegen eine behördliche Maßnahme (gegen die natürlich vor einer Anrufung des EGMR alle nationalen Instanzen ausgeschöpft werden müssten), sondern um die Beschwerde **unmittelbar gegen ein Gesetz**. Eine dafür erforderliche Beschwer ist nach der Rechtsprechung des EGMR schon dann gegeben, wenn die durch bestehende Rechtsvorschriften geschaffene Rechtslage den Beschwerdeführer beeinträchtigt. Dies ist im Sinne einer potentiellen Betroffenheit („potential victim“) schon dann der Fall, wenn das Verhalten (wie vorliegend durch die sanktionsbewehrte Anmeldepflicht) aufgrund der gesetzlichen Regelung unmittelbar geändert werden muss. **Dann braucht nicht auf eine Vollzugsmaßnahme wie einen Verwaltungsakt oder einen Bußgeldbescheid gewartet zu werden** (EGMR 29.4.08, 13378/05, Rn. 24 – Burden/Vereinigtes Königreich; 22.12.09 – 27996/06, Rn. 28 – Sejdic u. Finci/Bosnien-Herzegowina).

Auch das Bundesverfassungsgericht, das in einem solchen Fall nach § 93 Abs. 3 BVerfGG innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, gegen das ein Rechtsweg nicht offensteht, **direkt angerufen** werden kann, hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 26. Juli 2018 (- 1 BvR 1534/17 -) nicht etwa gerügt, dass der Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei, sondern (zu Unrecht) beanstandet, dass die Verfassungsbeschwerde angeblich nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen der §§ 92, 23 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz BVerfGG genügenden Weise begründet worden sei. Auch diese fehlerhafte Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde wurde in der Beschwerde zum EGMR als Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK dargestellt.

Der Unterzeichner ist während seines gesamten Berufslebens als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Berlin und als Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Menschenrechte dem Schutz des Bürgers gegen Übergriffe des Staates verpflichtet gewesen und schätzt die Institution des EGMR als bahnbrechend für die Gewährleistung der Menschenrechte. Gleichwohl kann es angesichts der kaum zu bewältigenden Zahl von Eingängen wie im vorliegenden Fall auch hier gelegentlich zu einer versehentlichen Zurückweisung kommen, die ich mit diesem (informellen) Rechtsbehelf der Gegenvorstellung zu beheben bitte.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Rechtsanwalt)